39. Unter welchen Boraussetzungen ist ein Privattestament in Briefform gültig, das mit dem abgekürzten Bornamen untersichrieben ist?

BGB. § 2231 Nr. 2.

- IV. Zivilsenat. Urt. v. 11. Juli 1932 i. S. Frau F. (Kl.) w. Fr. (Bekl.). IV 80/32.
 - I. Landgericht Hamburg.
 II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Krankenschwester Carola B., ein voreheliches Kind der Mägerin, war mit dem Arzt Dr. Conrad Fr., einem Sohne des Beklagten, jahrelang verlodt. Im Juli 1926 gab sie dem Beklagten ein Darlehen von 20000 KM. Am 12. Juli 1929 nahm sie sich das Leben. Sie hinterließ einen von ihr geschriebenen Brief folgenden Inhalts:

B., ben 10. Juli 1929.

Lieber Connh! Jest bist Du frei, ich kann ohne Dich nicht leben. Ich wünsche Dir für Dein ganzes Leben das Beste. Danken möchte ich Dir für alles, was Du mir gegeben hast, ich war 4 Jahre ein glücklicher Mensch und damit ist alles bezahlt. — Mein ganzes Vermögen, überhaupt meinen ganzen Besitz, vermache ich Dir. Werde glücklich, das ist mein letzter Wunsch.

Deine Ola.

Die Mägerin ist der Ansicht, daß diese Urkunde nicht als gültiges Brivattestament gelten könne, weil die Unterschrift der gesehlichen Formvorschrift nicht genüge. Sie meint, gesehliche Erdin ihrer Tochter geworden zu sein, und verlangt mit der Alage vom Beklagten Klickahlung des Darlehns von 20000 KM. nehft Zinsen.

Beibe Vorinstanzen wiesen die Mage ab. Die Revision der Mägerin führte zur Aushebung und Zurückerweisung.

Grünbe:

Unter eigenhändiger Unterschrift im Sinne bes § 2231 Nr. 2 BBB. ist nach allgemeiner Ansicht die Namensunterschrift zu verstehen, zu der die Unterzeichnung mit dem Kamiliennamen regelmäßig genügt. Der bloße Vorname wird allgemein als ausreichend angesehen, wenn sein alleiniger Gebrauch, wie seinerzeit bei fürstlichen Bersonen ober firchlichen Würdenträgern, üblich ist. Gine weitere Ausnahme hat ber erkennende Senat in dem Beschluß MGA. Bd. 87 S. 109 bei Testamenten in Briefform zugelassen, sofern es sich um Schreiben an nahe Angehörige handelt. Damals ist die in solchen Fällen übliche Unterzeichnung mit dem bloßen Vornamen mindestens dann als zulässig und ausreichend angesehen worden, wenn sich aus dem durch die Unterschrift gedeckten Texte bes Briefes die Berson bes Ausstellers für jeden Dritten mit Sicherheit ergibt. Diese Entscheibung hatte das Kammergericht veranlaßt. nicht nur seine frühere Rechtsprechung aufzugeben, die eine Unterzeichnung mit dem Familiennamen — von dem oben erwähnten allgemein anerkannten Ausnahmefall abgesehen — für ein unerläßliches Formerfordernis ansah, sondern sogar über den Standpunkt bes erkennenden Senats hinauszugehen und bei Brieftestamenten die Unterschrift mit dem bloßen Vornamen auch dann für genügend zu erklären, wenn sich der Brief nicht an nabe Angehörige richtet und sich aus seinem Text die Personlichkeit des Unterzeichnenden nicht ergibt, sofern nur keine Bedenken gegen die Vollständigkeit der Bollziehung der Urkunde vorliegen (KGJ. Bb. 48 S. 85, Bb. 50 S. 79: NW. 1916 S. 973 Nr. 1). Der Berufungsrichter hat sich dieser neueren Rechtsprechung des Kammergerichts angeschlossen und demgemäß ben hier vorliegenden Brief vom 10. Juli 1929 als gultiges Testament angesehen. Die bei ber Unterzeichnung gebrauchte Abfürzung des Vornamens "Ola" stellt er dem Gebrauch des Vornamens Carola gleich.

Die Revision meint, der Brief könne für keinen Fall als Testament angesehen werden, weil er nicht einmal mit dem Vornamen, sondern nur mit einem Kosenamen unterzeichnet sei. Dem kann nicht beigetreten werden. Entspricht ein Brief im übrigen der Formvorschrift des § 2231 Nr. 2 BGB., so reicht es unbedenklich aus, wenn der Vorname nicht vollständig ausgeschrieden, sondern eine der allgemein üblichen Adürzungen gebraucht ist (z. B. Frih sür Friedrich, Max sür Maximilian, Lotte sür Charlotte, Else sür Elisabeth). Ola ist ein Teil des Vornamens Carola, also kein Kosename, sondern eine eigentliche Abkürzung. Daß die Erblasserin im Krankenhaus meist "Schwester Ola" genannt worden ist, hat die Klägerin nicht bestritten. Das Verufungsgericht sagt serner, Ola sei eine häusige Abkürzung des Vornamens Carola. Diese Annahme ist tatsächlicher Art und ergibt, daß eine mindestens in der Umgebung der Beteiligten übliche Abkürzung des Vornamens vorliegt, die zut Unterzeichnung ausreicht.

Somit würde nach der Rechtsprechung des Kammergerichts allerdings ein gültiges Testament in Briefsorm vorhanden sein. Der erkennende Senat vermag aber von dem in RGB. Bb. 87 S. 109 eingenommenen und in den Urteilen WarnRspr. 1918 Nr. 62 und LB. 1922 Sp. 293 aufrechterhaltenen Rechtsstandpunkt nicht abzugehen, von dem aus der Brief, so wie er bisher vorliegt, der Formvorschrift des § 2231 Nr. 2 BGB. nicht genügt.

Das Berufungsgericht ist mit dem Kammergericht der Ansicht, nachdem das Reichsgericht einmal die Unterzeichnung eines in Briefform errichteten Testaments mit dem Vornamen über den oben erwähnten Personenkreis hinaus sür zulässig erklärt habe, sühre die Folgerichtigkeit dahin, die Unterzeichnung mit dem Vornamen ohne Kücksicht auf die Wöglichkeit der Persönlichkeitssestellung aus dem Brieftext allgemein freizugeben. Die Frage der Identität des Briefschreibers habe mit der Formfrage nichts zu tun. Diese Schlußfolgerung ist nicht zwingend. Formfrage und Joentitätsfrage lassen sich nicht scharf scheiden. Das ergibt sich aus solgenden Erwägungen.

Auszugehen ist von der Bedeutung des Namens überhaupt. Der Name ist ein äußeres Kennzeichen der Person zur Unterscheidung von anderen Personen (RGB. Bd. 91 S. 352). Das gilt grundsätlich auch dann, wenn der Name häusig vorkommt und für sich allein zur Bestimmung der Person seines Trägers nicht ausreicht. Wenn daher der Gesetzeber zur Gültigkeit einer urkundlichen

Erkarung die Unterschrift fordert, worunter im Kalle des § 2231 Nr. 2 BGB. die eigenhändige Namensunterschrift zu verstehen ist (RGR. Bb. 110 S. 168, Bb. 134 S. 310), so son durch diese Formporschrift nicht nur ein untrügliches Merkmal für den Abschluß der Erklärung begründet, sondern auch ein bestimmter urkundlicher Anhalt für die Person des Ausstellers geschaffen werden (AG. bei Gruch. Bb. 32 S. 118/121; RGSt. Bb. 43 S. 232). Das Formerforbernis der Unterzeichnung mit bem vollen Namen ober wenigstens mit dem Familiennamen muß an sich auch für eigenhändige Testamente in Briefform gelten, da keine Vorschrift besteht. die eine erleichterte Form zuließe, falls der Erblasser seinen letzen Willen in einem Brief niederlegt. Die Erfahrung, daß Briefe an nahe Angehörige gewöhnlich nur mit dem Vornamen unterzeichnet werden, kann daber allein noch nicht ausreichen, um einen solchen Brief als gültiges privatschriftliches Testament anzuerkennen. Will man also einen Brief als ein solches Testament zulassen, so kann bas nur unter ber Voraussehung geschehen, daß im einzelnen Falle ber Brief in seinem Text einen annähernd ebensolchen Anhalt für die Urheberschaft des Schreibenden bietet, wie wenn er von diesem mindestens mit dem Familiennamen unterzeichnet wäre. Das ist ber Sinn bes im Beschluß RGB. Bb. 87 S. 109 aufgestellten Erforbernisses, daß sich aus dem durch die Unterschrift gedeckten Texte der Erklärung die Berson des Ausstellers für jeden Dritten, d. h. aus der Urkunde selbst mit Sicherheit ergeben musse. In diesem Sinne ist an dem bisherigen Rechtsstandpunkt des Senats festzuhalten.

In dem durch den erwähnten Beschluß entschiedenen Falle war im Text des Briefes der Familienname des Briefschreibers ausdrücklich angegeben. Es genügt aber, wenn sich in anderer Weise aus der Urkunde selbst ein bestimmter Anhalt für den Familiennamen oder für die Person des Ausstellers überhaupt ergibt. Ist der Brief an einen Angehörigen gerichtet, so wird regelmäßig aus dem im Text erwähnten Berwandtschaftsverhältnis des Briefschreibers zum Empfänger ein genügend sicherer Schluß auf den Namen des Schreibers gezogen werden können. Die weitere Frage, ob die nur auf dem Umschlag befindliche Anschrift des Briefes als Teil der Urkunde angesehen werden kann, ist grundsählich zu besiahen. Nur im geschäftlichen Berkehr ist es üblich, denzenigen im Brief selbst namhaft zu machen, an den sich der Brief richtet. Sonst

pflegt man den Empfänger (nebst Bestimmungsort) nur auf dem Umschlag anzugeben. Erst wenn der Brief verschlossen und der Umschlag mit der Anschrift verschen ist, kann die gesamte briefliche Erkärung als abgeschlossen gelten. Der verschlossene und mit Anschrift verschene Brief ist daher regelmäßig als einheitliche Urkunde anzusehen, dei der die Anschrift als durch die Unterschrift des Briefes gedeckt erscheint. Hieraus ergibt sich, daß regelmäßig die Unterzeichnung des Briefes mit dem Bornamen genügen wird, wenn sich aus dem Briefes mit dem Bornamen genügen wird, wenn sich aus dem Briefscheiber und dem Empfänger ein bestimmter Anhalt für die Persönlichseit des ersteren ergibt. Das ist dei Briefen an nahe Berwandte der Fall. Auch Briefe zwischen Ehegatten und Berlobten sind unbedenklich hierher zu rechnen.

Diesen Erfordernissen genügt der hier in Rede stehende Brief. wie er dem Berusungsgericht vorgelegen hat, nicht. Die Anrede "Lieber Conny" ergibt keinen Anhalt bafür, wer ber Empfänger ist. Es kann daher auch keinerlei Schluß auf die Verson der nur mit bem Vornamen unterzeichneten Briefichreiberin gezogen werben. Der Beklagte hat aber behauptet und unter Beweis gestellt, daß sich der Brief in einem verschlossenen Umschlag befunden habe, der von der Erblafferin selbst mit der Anschrift "Dr. Conrad ffr." versehen, also zur Absendung an diesen bestimmt worden sei, und daß man den Brief dann auch abgesandt habe. Die Behauptung ist in biesem Rechtszug als wahr zu unterstellen. Dann läge ein Brief vor, der nach den oben entwickelten Grundfäten trot der Unterzeichnung mit dem abgekürzten Vornamen als formaliltiges bribatschriftliches Testament angesehen werden könnte, weil aus den seinem Inhalt zu entnehmenden Beziehungen zwischen der Briefschreiberin und dem Empfänger ein ausreichender Schluß auf die Berson ber ersteren gezogen werden könnte. Denn ber Brief ergibt mit ausreichender Bestimmtheit, daß die Schreiberin vier Jahre lang mit dem Angeredeten in vertrauten Beziehungen gestanden hat, daß letterer durch ein Cheversprechen an sie gebunden war und daß sie ihn durch ihren Tod freigeben wollte.